

Information zur Rückgabe von Verpackungen

23. November 2021 | Seite 1 von 1



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir fallen in den Geltungsbereich des deutschen Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen („**Verpackungsgesetz**“ – VerpackG). Unter „**Verpackungen**“ versteht das Gesetz „aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können, vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden und

1. typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden (**Verkaufsverpackungen**) [...],

2. eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten [...] enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen (**Umverpackungen**) oder

3. die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind (**Transportverpackungen**) [...]“ (§ 3 (1) VerpackG).

Ziel des Gesetzes ist es, eine möglichst geringe Auswirkung von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu bewirken.

Im Sinne des Gesetzes sind wir ein sog. **Hersteller** nach § 3 (14) VerpackG, wenn wir in Deutschland Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

Aufgrund von § 15 VerpackG sind wir dazu verpflichtet, auf Folgendes **hinzuweisen**:

Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von

- Transportverpackungen,
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen und
- Mehrwegverpackungen

sind dazu verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe **unentgeltlich zurückzunehmen** (§ 15 (1) VerpackG).

Ist unser Kunde Endverbraucher – also jemand, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt (§ 3 (10) VerpackG) – so beschränkt sich unsere Rücknahmepflicht auf Verpackungen, die von solchen Waren stammen, die wir in unserem Sortiment führen.

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Rücknahmepflicht bieten wir unseren Kunden an, uns gebrauchte, restentleerte Verpackungen kostenfrei zu schicken. Bitte klären Sie die Abwicklung zuvor mit unserem **Verkauf** ab:

Tel +49 6325 188-100 | Fax +49 6325 6396 | E-Mail verkauf@jola-info.de | Webseite www.jola-info.de

Mit freundlichen Grüßen

Lars Mattil (Geschäftsleitung)



FÜLLSTANDSMESSUNG



LECKAGEDETEKTION



ENDSCHALTER



KÜHLDECKEN-REGELGERÄTE